

# **Amtsblatt**

## **der Technischen Hochschule Deggendorf**

Nummer 4

Jahrgang 2014

Ordnung für das Modulstudium an der Technischen Hochschule  
Deggendorf  
Vom 01. April 2014

**Ordnung  
für das Modulstudium  
an der Technischen Hochschule Deggendorf  
Vom 01. April 2014**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bay. Hochschulgesetzes vom 07.05.2013 (GVBl. S. 252) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Ordnung enthält spezifische Regelungen für das sog. Modulstudium im Sinne des Art. 57 Abs. 2 Satz 6 BayHSchG.
- (2) Für ein Modulstudium gemäß dieser Ordnung gelten hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Festlegungen zur Durchführung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, der jeweiligen Prüfungsgegenstände sowie der Art und des Umfangs der jeweils zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen abschließend die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul stammt, sofern nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2  
Voraussetzungen für ein Modulstudium**

Für die Zulassung zu einem Modulstudium sind die Qualifikations- bzw. Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs nachzuweisen, aus dem das jeweilige Modul stammt.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die jeweils zuständige Fakultät über die Teilnahme in den ausgewählten Modulen.

Die jeweils zuständige Fakultät kann die Zulassung verweigern, wenn gewichtige Gründe vorliegen, wie z.B. begrenzte Kapazitäten an Räumen, techn. Ausstattung usw.

**§ 3  
Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für das Modulstudium ist die Prüfungskommission des Studiengangs zuständig, aus dem das jeweilige Modul stammt. <sup>2</sup>Die Regelungen in den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen finden für das Modulstudium entsprechende Anwendung.

#### **§ 4**

#### **Gegenstand, Umfang und Studiendauer des Modulstudiums**

- (1) <sup>1</sup>Die im Rahmen eines Modulstudiums zur Auswahl stehenden Module werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die gewählten Module sind bei der Bewerbung anzugeben.
- (2) <sup>1</sup>In einem Semester können Module im Umfang von insgesamt höchstens 30 ECTS- Punkten absolviert werden. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen, die sich durch die Kombination der jeweiligen Modulformate ergeben, sind zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt für das jeweilige Modulstudium ein Fachsemester. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten für Module, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, jeweils entsprechend längere Regelstudienzeiten, die hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

#### **§ 5**

#### **Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Die Wiederholung einer im Rahmen des Modulstudiums bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Eine im Rahmen des Modulstudiums nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Die Ablegung von Wiederholungsprüfungen setzt eine erneute Einschreibung im Modulstudium voraus. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung ist eine erneute Einschreibung im entsprechenden Modulstudium ausgeschlossen.

#### **§ 6**

#### **Abschluss des Modulstudiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Modulstudium ist bestanden, wenn die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestanden sind. <sup>2</sup>Das Modulstudium ist in Teilen bestanden, wenn die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen in nur einem Modul oder in einzelnen Modulen des Modulstudiums bestanden ist bzw. bestanden sind.
- (2) <sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss eines insgesamt oder in Teilen bestandenen Modulstudiums wird eine Bescheinigung – entsprechend dem Muster in der Anlage - ausgestellt, die die absolvierten Module, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Punkte beinhaltet.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 26.03.2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.04.2014.

i.V. 

Prof. Dr. Peter Sperber  
Präsident

Die Satzung wurde am 01.04.2014 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.04.2014 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.04.2014.

Anlage



## Bescheinigung

Herr / Frau

\_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in

\_\_\_\_\_

hat im Rahmen eines Modulstudiums an der Technischen Hochschule Degendorf im Bachelor-/Masterstudiengang ..... an folgenden Modulen erfolgreich teilgenommen:

Modul	Note ( , )	ECTS-Punkte
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Deggendorf, ....

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r der Prüfungskommission

### Notenstufen:

von 1,0 bis 1,5	sehr gut – eine hervorragende Leistung
von 1,6 bis 2,5	gut – eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
von 2,6 bis 3,5	befriedigend – eine durchschnittliche Leistung
von 3,6 bis 4,0	ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0	nicht ausreichend